

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



EINGEGANGEN

EPL.....

Az.: 2 A 344/05

verkündet am 14.03.2007
Müller, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Axel Ockelmann Firma A.O. Ballonreisen,
Bendestorfer Straße 76, 21244 Buchholz,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Brüggemann und andere,
Drehbahn 52, 20354 Hamburg, - 747/99 H08 mb -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Luftfahrt-Bundesamt, vertreten durch den Präsidenten,
Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, - Z 1-010.0/2005 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Berechtigung zu Instandsetzungsmaßnahmen

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schwarz, den Richter am Verwaltungsgericht Meyer, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Struß sowie die ehrenamtlichen Richter Möhle und Liefner für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Austausch, die Montage und Demontage der Ventile von Gasflaschen für Heißluftballone erst im Zuge der Jahresnachprüfung des Luftfahrzeugs überprüft werden muss.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Austausch, die Montage und Demontage der Ventile von Gasflaschen für Heißluftballone erst im Zuge der Jahresnachprüfung des Luftfahrzeugs überprüft werden muss.

Der Kläger betreibt das Luftfahrtunternehmen A.O. Ballonreisen. Er führt auch Arbeiten an Gasflaschen von Ballonen durch. Er hat eine dazu Ausbildung beim englischen Ballonhersteller Cameron Balloons absolviert. Nach Prüfung der Gasflaschen trägt er die Prüfung in die Akte des Ballons ein. Bei der nächsten Jahresprüfung des Ballons durch Prüfer der Klasse 3 soll sodann die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung der Gasflaschen bescheinigt werden.

In den Nachrichten für Luftfahrer (NfL II - 83/04) veröffentlichte das Luftfahrt-Bundesamt, dass mit einfachen Arbeiten an Ballonen, die im Rahmen der Wartung von sachkundigen Personen durchgeführt werden könnten, nur solche Arbeiten gemeint seien, die bei unsachgemäßer Ausführung keine Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit hätten. Festgelegt wurde, dass Wartungsmaßnahmen, Reparaturen, Änderungen bzw. der Austausch von

Komponenten nachprüflich nach § 15 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) seien. Wiederkehrende Prüfungen dürften durch Sachverständige (z.B. den TÜV) durchgeführt werden. Die Montage von Komponenten sei jedoch vor Inbetriebnahme der Druckgasbehälter von einem luftfahrttechnischen Betrieb nachzuprüfen.

Am 13.04.2004 beantwortete das Luftfahrt-Bundesamt die Anfrage des Rechtsanwalts Doerfer dahingehend, dass der Austausch von Sicherheitsventilen nicht als einfache Kontrolle oder Arbeit i.S. von § 9 LuftBO anzusehen sei. Die Instandhaltung von Luftfahrtgerät dürfe nur durch einen luftfahrttechnischen Betrieb erfolgen. Der Kläger sei nicht in Besitz einer entsprechenden Genehmigung.

Mit Schreiben vom 17.03.2005 wandte sich der Kläger an das Luftfahrt-Bundesamt und beantragte die Feststellung, dass er berechtigt sei, die Prüfung von Druckgasflaschen vorzunehmen. Das Luftfahrt-Bundesamt antwortete am 14.04.2005, dass die Definition der „kleinen Reparatur“ sich im Anhang (Teil 21) der VO (EG) 1702/2003 unter der Ziffern 21A.435 i.V.m. 21A.91 finde. Die Norm sei zur Auslegung des § 6 LuftBO heranzuziehen. Danach fehle es an der Grundannahme zu den weiteren Ausführungen des Klägers im Schreiben vom 17.03.2005. Nach weiterem Schriftverkehr lehnte das Luftfahrt-Bundesamt schließlich mit Schreiben vom 06.09.2005 die vom Kläger begehrte Feststellung ab.

Der Kläger hat am 28.12.2005 Klage erhoben, zu deren Begründung er ausführt, das Luftfahrt-Bundesamt bestreite ihm das Recht zur Prüfung von Gasflaschen. In den NfL II - 83/04 sei ausgeführt, dass lediglich einfache Arbeiten, die keine Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit hätten, durch sachkundige Personen durchgeführt werden dürften. Das Zerlegen und Entfernen gasführender Komponenten falle nicht darunter. Diese und andere Arbeiten, die auf die Lufttüchtigkeit Einfluss hätten, dürften nur von einem luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden. Das Kriterium „Einfluss auf die Lufttüchtigkeit“ sei aber nach der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) gerade nicht zur Definition der Wartung und kleinerer Reparaturen, die von sachkundigen Personen durchgeführt werden könnten, vorgesehen.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der VO (EG) 1702/2003. Diese unterscheide in Ziff. 21.A.431 zwischen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten. Als Instandhaltungsar-

beit sei auch die Beseitigung von Schäden durch Austausch von Bau- und Ausrüstungsteilen ohne Konstruktionsarbeiten definiert. Er habe von der EASA die Auskunft erhalten, dass der Austausch von Ventilen an Gasflaschen keine Konstruktionsarbeit sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Austausch, die Montage und Demontage der Ventile von Gasflaschen für Heißluftballone erst im Zuge der Jahresnachprüfung des Luftfahrzeugs überprüft werden muss.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klage sei unzulässig. Die Frage der Berechtigung des Klägers zur Vornahme von technischen Prüfungen sei im Rahmen eines Verwaltungs- und evtl. Widerspruchsverfahrens zu klären.

Es sei nicht zu erkennen, dass sie dem Kläger ein Recht streitig gemacht habe. Aus den NfL II - 83/04 ergebe sich lediglich, dass nur ein luftfahrttechnischer Betrieb die genannten Arbeiten durchführen dürfe. Eine Einschränkung luftrechtlicher Bestimmungen gehe damit nicht einher.

Bei einfachen Arbeiten und Kontrollen könnten nach § 9 LuftBO die Nachprüfungen bei der Jahresprüfung zusammengefasst werden. Zusätzlich gelte jedoch § 16 LuftGerPV, wonach bei der Wartung von Luftfahrtgerät und bei kleinen Änderungen nach der LuftBO die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nachgeprüft werde. Deshalb sei die Mitteilung in den NfL II - 83/04 notwendig gewesen. Der Kläger könne also die umstrittenen Arbeiten durchaus ausführen, vor Inbetriebnahme der Druckgasbehälter sei jedoch eine Überprüfung durch einen luftfahrttechnischen Betrieb erforderlich. Bei den vom Kläger durchgeführten Servicetätigkeiten handele es sich nicht um einfache Arbeiten.

Darüber hinaus ergebe sich auch aus der VO (EG) 1702/03 Anhang Teil 21 Abschnitt M, dass es sich bei den vom Kläger durchgeführten Maßnahmen nicht um eine einfache Reparatur handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Gerichtsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.

§ 43 Abs. 2 VwGO steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Danach kann eine Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Die Kammer sieht nicht, durch welche andere Klage als durch die erhobene Feststellungsklage der Kläger seine Rechte hätte wahren können. Selbst wenn man der Auffassung sein sollte, wovon weder die Beteiligten noch die Kammer ausgehen, beim Schreiben des Luftfahrt-Bundesamt vom 06.09.2005 handele es sich um einen negativen feststellenden VA, wäre die Klage als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig.

Dem Kläger ist auch ein Feststellungsinteresse zuzugestehen. Nach der allgemeinsten, häufig benutzten Formel ist unter dem berechtigten Interesse „jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse, sei es rechtlicher wirtschaftlicher oder ideeller Art, zu verstehen“. Die Einbeziehung der subjektivrechtlichen Betroffenheit erfolgt durch die Erweiterung: „jedes anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das hinreichend gewichtig ist, um die Position des Betroffenen zu verbessern (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand April 2006, § 43 Rn 33). Dass die Einnahmen des Klägers aus der zuvor an den Gasflächen durchgeführten Arbeiten nach der Veröffentlichung durch das Luftfahrtbundesamt in den NfL II - 83/04 deutlich zurückgegangen sind, entspricht lebensnaher Betrachtung. Es erscheint nämlich nachvollziehbar, dass ein Ballonhalter, der zuvor Ventile durch den Kläger hat austauschen

lassen, dies nun nicht mehr tut, weil er anschließend sofort (jedenfalls vor Inbetriebnahme des Ballons) zur Nachprüfung zu einem luftfahrttechnischen Betrieb muss und deshalb die Arbeiten auch gleich dort erledigen lassen kann, weil ihm die zuvor bestehende (jedenfalls praktizierte) Möglichkeit, die Kontrolle anlässlich der Jahresnachprüfung des gesamten Ballons durchzuführen zu lassen, nicht mehr zu Verfügung steht. Darüber hinaus ist der Einnahmeverlust des Klägers auch vom Luftfahrt-Bundesamt nicht in Zweifel gezogen worden.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass der Austausch, die Montage und Demontage der Ventile von Gasflaschen für Heißluftballone erst im Zuge der Jahresnachprüfung des Luftfahrzeugs überprüft werden muss.

Nach § 9 Abs. 1 S. 3 LuftBO können bei einfachen Kontrollen und Arbeiten im Rahmen der Wartung die Nachprüfungen nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät zusammengefasst bei der Jahresnachprüfung durchgeführt werden. Der Austausch, die Montage und Demontage der Ventile von Gasflaschen ist nach Auffassung der Kammer als Arbeit im Rahmen der Wartung anzusehen. Nach § 6 Nr. 2 S. 1 LuftBO sind nämlich bei der Wartung von Luftfahrtgerät nichtplanmäßige zusätzliche Arbeiten und kleine Reparaturen, die zur Behebung angezeigter Beanstandungen oder festgestellter Mängel erforderlich sind und die mit einfachen Mitteln ausgeführt werden können, durchzuführen. Dazu gehört nach S. 2 der genannten Vorschrift der Einbau von geprüften Teilen im Austausch gegen überholungs-, reparatur- oder änderungsbedürftige Teile, wenn dies mit einfachen Mitteln möglich ist. Die Kammer ist der Auffassung, dass der Wechsel von Ventilen an Gasflaschen eine einfache Arbeit ist. Für diese Tätigkeit benötigt der Kläger lediglich einfachstes Werkzeug, wie einen Ring-/Maulschlüssel. Über den Austausch von Teilen (Ventilen) hinaus nimmt er auch weitere Arbeiten nicht vor.

Demgegenüber kann das Luftfahrt-Bundesamt sich nicht auf die Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät berufen. Nach § 15 Abs. 1 LuftGerPV wird beim zum Verkehr zugelassenen Luftfahrtgerät in einem Zeitabstand von 12 Monaten in einer umfassenden Nachprüfung festgestellt, ob es noch lufttüchtig ist und den im zugehörigen Gerätekenblatt enthaltenen Angaben entspricht (Jahresnachprüfung). § 16 Abs. 1 LuftGerPV legt fest, dass bei der Wartung und kleinen Änderung nach der LuftBO die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nachgeprüft wird. § 16 LuftGerPV gibt also keinen Aufschluss

darüber, wann die Durchführung der im Rahmen der Wartung erfolgten Arbeiten nachzuprüfen ist. Dies legt vielmehr § 6 Nr. 2 LuftBO im oben dargestellten Sinn fest.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus VO (EG) 1702/03 Abschnitt M. Die dort gegebene Definition der Reparatur kann nicht zur Auslegung der LuftBO herangezogen werden. Die Verordnung unterscheidet nämlich in Abschnitt M selbst zwischen Reparatur und Instandhaltungsarbeit. Reparaturen sind nach Abschnitt M 21A.431 b) alle Beseitigungen von Schäden und/oder Wiederherstellungen eines lufttüchtigen Zustandes nach der Freigabe durch den Hersteller des betreffenden Produktes, Bau- oder Ausrüstungsteiles. Instandhaltungsarbeiten sind definiert als Beseitigung von Schäden durch Austausch von Bau- und Ausrüstungsteilen, ohne dass Konstruktionsarbeiten erforderlich sind (Anhang M 21.A431 c)). Dass Konstruktionsarbeiten beim Austausch von Ventilen an Gasflaschen nicht erforderlich sind, ist offensichtlich. Der Kläger nimmt - wie oben bereits beschrieben - nur den Austausch von Bauteilen, nämlich von Ventilen an Gasflaschen, mithin auch im Sinn der VO (EG) 1702/03 Instandhaltungsarbeiten, vor.

Letztlich ergibt sich auch aus der VO (EG) 2042/2003 nicht, dass der Austausch, die Montage und Demontage der Ventile von Gasflaschen für Heißluftballone nicht erst im Zuge der Jahresnachprüfung des Luftfahrzeugs überprüft werden kann. Insoweit kommt nur, worauf das Luftfahrt-Bundesamt in den NfL II - 83/04 auch hingewiesen hat, Teil M.A.803 (b), Anlage VIII in Betracht. Nach Ziffer M.A.803 (b) kann der Pilot/Eigentümer u.a. eines Ballons die Freigabebescheinigung nach Anlage VIII ausstellen. Dem Luftfahrt-Bundesamt ist zwar zuzugeben, dass die vom Kläger durchgeführten Arbeiten nicht als vom Piloten/Eigentümer zulässigerweise durchgeführte Instandhaltungsarbeiten in der Anlage VIII aufgeführt sind. Entscheidend ist allerdings, dass es vorliegend nicht um Arbeiten durch den Piloten/Eigentümer sondern durch den Kläger als sachkundige Person geht. Dazu ergibt sich aus der vom Luftfahrt-Bundesamt herangezogenen Anlage nichts. Darüber hinaus geht die Kammer - ohne dass es darauf nach den obigen Ausführungen noch ankommt - auch davon aus, dass dieser Teil der VO (EG) 2042/2003 in Deutschland erst am 28.09.2008 Kraft tritt. Nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, bestimmte Teile der Verordnung erst am 28.09.2008 anzuwenden. Dies ist nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung u.a. der Kommission mitzuteilen. Letztlich kann auch dahinstehen, ob das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Behörde der Kommission mitgeteilt hat, den genannten Teil der Verordnung erst ab 28.09.2008 anwenden zu wollen, in den NfL II - 83/04 ist aber immerhin angegeben, dass der Teil erst

ab 2008 gelte („Verordnung (EG) 2042/2004 Teil M.A.803 (b), Anlage VIII (ab 29.09.2008“).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits